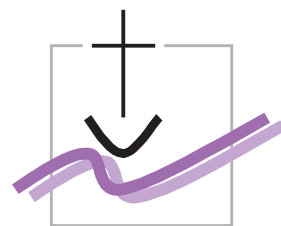


# AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 1

Greifswald, den 15. Juni 2006

2006

## Inhalt

### A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

<b>Nr. 1)</b> Beschlüsse der Landessynode vom 24.-26. März 2006	2	<b>Nr. 6)</b> Satzung der Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien	11
1.1. Rechtsextremismus	2	<b>Nr. 7)</b> Rundverfügung zur neuen Prädikantenausbildung in der PEK	15
1.1.1. Erklärung der Landessynode zum Rechtsextremismus	2	<b>Nr. 8)</b> Fachaufsicht über gemeindepädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der PEK	16
1.1.2. Auftrag an den Bildungsausschuss zum Rechtsextremismus	2	<b>Nr. 9)</b> Ordnung für die finanzielle Beteiligung von Gemeinden für Leistungen des Orgelsachverständigen in der Fachberatung bei Orgelbauvorhaben in der PEK	16
1.2. Gesetze/Ordnungen	3	<b>Nr. 10)</b> Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinden Rathebur, Bugewitz und Ducherow zur Ev. Kirchengemeinde Ducherow	17
1.2.1. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD	3	<b>Nr. 11)</b> Urkunden über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Daberkow und Bartow zur Evangelischen Kirchengemeinde Daberkow und die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Daberkow und Alt Tellin zur Evangelischen Kirchengemeinde Daberkow	17
1.2.2. Kirchenbeamtengesetz der EKD	3	<b>Nr. 12)</b> Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Behrenhoff, Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Behrenhoff und Gützkow zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Nicolai Gützkow sowie die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung	18
1.2.3. Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz PEK	3	<b>Nr. 13)</b> Verordnung zur Verwendung von Erträgen aus Pfarrland	19
1.2.3.1. Anlage zum Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz PEK	4		
1.2.4. Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonischen Arbeit ELLM und PEK	4		
1.2.4.1. Anlage zum Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonischen Arbeit ELLM und PEK	5		
1.2.4.2. Umwandlung Diakonische Konferenz in der PEK in Synodalausschuss in der PEK	5		
1.3. Gemeinsame Evangelisch-Lutherische Kirche in Mecklenburg und Vorpommern	5		
1.3.1. Beauftragung der Kirchenleitung zu Verhandlungen von Rahmenvereinbarungen	5		
1.3.2. Prinzipien und Ziele einer gemeinsamen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und Vorpommerns	6		
<b>Nr. 2)</b> 6. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. November 2005	7	<b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b>	20
<b>Nr. 3)</b> Verordnung zur Regelung des Kirchenbeamtenrechts in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD	9	<b>C. Personalnachrichten</b>	20
<b>Nr. 4)</b> Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 30. November 2005	10	<b>D. Freie Stellen</b>	20
<b>Nr. 5)</b> Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der UEK 77/05 vom 29. September 2005 und 78/05 vom 24. November 2005	10	<b>E. Weitere Hinweise</b>	
		<b>F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst</b>	

## A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

### 1.1. Rechtsextremismus

#### 1.1.1. Erklärung der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche zum Rechtsextremismus

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode  
Greifswald, 29. März 2006

#### Beschluss der Landessynode vom 26. März 2006

Das Gefahrenpotential des Rechtsextremismus hat sich in den letzten Jahren in Mecklenburg-Vorpommern vergrößert. Die rechtsextremen Strukturen haben sich gefestigt, ausgedehnt und professionalisiert. Dies betrifft nicht nur Vereine und Kameradschaften, sondern auch die Strukturen der NPD. Bei der Kommunalwahl 2004 konnte die NPD erste parlamentarische Erfolge erzielen, sie verkündet nun auch in sieben Kommunalvertretungen und Kreistagen ihre Parolen und Positionen. Durch einen erfolgreichen Imagewechsel ist es den rechtsextremen Gruppen gelungen, sich vom Ruf der brutalen Schläger zu lösen und sich immer stärker als akzeptable politische Partner darzustellen.

Die Zustimmung zu populistisch-antidemokratischen Positionen beruht nur bei wenigen Menschen auf einer gefestigten ideologischen Haltung. Der Mehrheit dienen die entsprechenden Parolen dazu, diffuse Vorbehalte gegen die demokratische Gesellschaftsordnung, ihre Wertordnung und ihre Akteure zum Ausdruck zu bringen.

Viele Bürgerinnen und Bürger haben den Übergang in eine demokratische Gesellschaftsordnung als persönliche Krise erlebt: Arbeitslosigkeit, Abwanderung sowie die Auflösung sozialer Bezüge prägten und prägen das Leben von Menschen und damit auch ihr Erleben von Demokratie. Sie empfinden sich nicht als Gestalter, sondern als Opfer der Verhältnisse, in denen sie leben.

Extremistischen Ideologien wird wirksam begegnet, wo die Identifikation der Bevölkerung mit dem demokratischen Gemeinwesen gefördert wird. Um demokratiefeindlichen Positionen den Nährboden zu entziehen, muss demokratische Kultur eine erlebbare und konkrete Alltagspraxis möglichst vieler Menschen werden.

Eine Kultur zu entwickeln, die Andersdenkende akzeptiert, Fremde integriert, konstruktiven Meinungsstreit befördert und vielfältige Lebensweisen ermöglicht, ist eine bleibende gesellschaftliche Aufgabe in unserem Bundesland. Auf der Grundlage der Menschenrechte braucht eine solche Kultur des Miteinanders selbstbewusst handelnde Akteure, tragfähige und verlässliche Strukturen sowie eine klare Werteorientierung an der Würde, die jedem Menschen zukommt.

Der christliche Glaube versteht den Menschen von seiner Gottes Ebenbildlichkeit her und hat dadurch einen eigenen Zugang zur Werteorientierung. Menschenverachtende Überzeugungen und Parolen sind mit dem Bekenntnis der Kirche unvereinbar.

Deswegen stellt die Synode der Pommerschen Evangelischen Kirche fest:

- Wir stehen in Wort und Tat ein für die Unantastbarkeit der Würde eines jeden Menschen, weil wir in jedem Menschen, in Opfern wie in Tätern und Täterinnen, ein Geschöpf Gottes erkennen
- Menschen, die Opfer von Gewalt werden, finden in unserer Kirche Schutz und Hilfe. Sie wird engagiert ihre Stimme erheben, um ihnen in Politik und Verwaltung Gehör zu verschaffen.
- Wir suchen das Gespräch mit Menschen, die in rechts-extremen und demokratiefeindlichen Strukturen agieren. Uns liegt daran, sie wieder in die demokratische Gemeinschaft zurück zu gewinnen
- Verlässliche Personalstrukturen und Netzwerke mit Kooperationspartnern helfen uns, auch im ländlichen Raum eine eindeutig identifizierbare Gegenkultur zu rechtsextremen Ideologien zu entwickeln.
- Klare Beteiligungsmöglichkeiten an Entscheidungsprozessen gehören zum Wesen der Kirche. Sie sollen besonders im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entwickelt werden.
- Wir unterstützen engagiert und partnerschaftlich im Rahmen vereinbarter Kooperationen die Entwicklung von Kindertagesstätten und Schulen zu Lernorten demokratischer Kultur. Die Einbeziehung der Eltern ist dafür unverzichtbar.
- Wir unterstützen die politisch Verantwortlichen darin, jegliche Zusammenarbeit mit rechtsextremen Parteien und Gruppierungen auf jeder Ebene auch weiterhin abzulehnen.
- Wir rufen die politisch Verantwortlichen auf, bürgernahe Strukturen zu garantieren, die transparente und demokratische Entscheidungsprozesse ermöglichen, in denen sich Bürgerinnen und Bürger als aktiv Handelnde in einer demokratischen Kultur erleben können.
- Politische Bildung als Wertebildung im Rahmen unserer christlich-abendländischen Kultur weiter zu entwickeln und finanziell und personell verlässlich zu fördern.
- Menschen mit Migrationshintergrund durch entsprechende Förderung Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, eigene Wege in unsere Gesellschaft und in die sie ordnenden Werte zu finden.
- im Interesse der Wertebildung den Religionsunterricht bzw. sein Ersatzfach „Philosophieren mit Kindern“ und Philosophie in unserem Bundesland für alle Schülerinnen und Schüler sicher zu stellen.

Elke König  
Präses

#### 1.1.2. Auftrag an den Bildungsausschuss zum Rechtsextremismus

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode  
Greifswald, 29. März 2006

#### Beschluss der Landessynode vom 26. März 2006

Der Bildungsausschuss der Landessynode wird beauftragt, im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche geeignete Maßnahmen in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung zu erarbeiten, konkrete Projekte zu erproben und der Synode zu

berichten. Die Ergebnisse dieser Synode bezüglich des Themas sind dabei zu berücksichtigen.

Elke König  
Präses

## 1.2. Gesetze/Ordnungen

### 1.2.1. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode  
Greifswald, 29. März 2006

#### Beschluss der Landessynode vom 26. März 2006

**Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 10. November 2005**

#### § 1

Die Landessynode stimmt dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 10. November 2005 zu.

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Züssow, den 26. März 2006

Elke König  
Präses

### 1.2.2. Kirchenbeamtengesetz der EKD

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode  
Greifswald, 29. März 2006

#### Beschluss der Landessynode vom 26. März 2006

**Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD - KBG.EKD) vom 10. November 2005**

#### § 1

Die Landessynode stimmt dem Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD - KBG.EKD) vom 10. November 2005 zu.

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Züssow, den 26. März 2006

Elke König  
Präses

### 1.2.3. Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz PEK

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode  
Greifswald, 29. März 2006

#### Beschluss der Landessynode vom 26. März 2006

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15.6.1996 (PfdG) und des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15.6.1996 (EGPfdG) (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz PEK - AG PfdG Pom)**

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz PEK vom 17. November 1996 (ABl. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz PEK vom 24. April 2005 (ABl. S. 24) wird wie folgt geändert:

#### § 1

Nach Artikel 7 AG PfdG Pom werden folgende Artikel 7 a und 7 b eingefügt:

„Artikel 7 a  
(zu § 72 PfdG)

(1) Zehn Jahre nach der Übertragung einer Pfarrstelle prüfen die an der Übertragung Beteiligten gemeinsam mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt werden soll oder ob ein Stellenwechsel als geraten erscheint. Dies gilt nicht für Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die sich in einem Alter von fünf Jahren vor der Versetzung in den Ruhestand gemäß § 92 PfdG befinden.

(2) Wird zu einem Stellenwechsel geraten, so soll die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres die Pfarrstelle wechseln.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann aus der Pfarrstelle abberufen werden, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der vorgenannten Frist eine neue Pfarrstelle übertragen worden ist.

Artikel 7 b  
(zu § 73 PfdG)

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können unter den in § 73 PfdG genannten Voraussetzungen in eine andere Pfarrstelle gerufen werden, wenn der Pfarrstellenwechsel der oder dem Betroffenen zumutbar ist.

(2) Die Kirchenleitung teilt der Pfarrerin oder dem Pfarrer schriftlich ihre Absicht mit, den Ruf in eine andere Pfarrstelle auszusprechen und erbittet eine schriftliche Äußerung innerhalb von zwei Monaten. Die Kirchenleitung entscheidet danach, ob sie die Pfarrerin oder den Pfarrer in die andere Pfarrstelle ruft.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat dem Ruf Folge zu leisten.“

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Züssow, den 26. März 2006

Elke König  
Präses

### **1.2.3.1. Anlage zum Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15.6.1996 (PfdG) und des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15.6.1996 (EGPfdG) – Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz PEK – AG PfdG Pom**

Die Landessynode empfiehlt, Artikel 10 des AG PfdG Pom bezüglich Artikel 7 a anzuwenden. In der Ergänzungsbestimmung soll als Übergangsregelung bestimmt werden, dass das Gesetz auf alle Pfarrfrauen und Pfarrer, die vor länger als 10 Jahren die Pfarrstelle übertragen bekommen haben und die Überprüfung nicht freiwillig oder nach dem bis 1997 geltenden Pfarrdienstgesetz stattgefunden hat, angewendet werden soll.

Elke König  
Präses

### **1.2.4. Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonischen Arbeit ELLM und PEK**

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode  
Greifswald, 29. März 2006

### **Beschluss der Landessynode vom 26. März 2006**

### **3. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 26. März 2006**

#### **Artikel 1**

Die Erste Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17. Dezember 2004 (ABl. PEK 2005 S. 8) sowie das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 23. Oktober 2005 (ABl. PEK S. 56) sowie das Erste Kirchengesetz vom 4. Dezember 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonischen

Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (KABl. ELLM S. 95 und 2005 S. 22) werden außer Kraft gesetzt.

#### **Artikel 2**

Das Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 10. Oktober 2004 (Beschluss der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche, ABl. PEK S. 65) bzw. vom 30. Oktober 2004 (Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, KABl. ELLM S. 92) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „in der Diakonie der Evangelischen Kirche in Deutschland“ durch die Wörter „der zu bildenden Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Diakonische Werk - Landesverband - der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. werden zum Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Diakonisches Werk) zusammengeführt.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Landeskirchen stellen im Rahmen ihrer Haushalte Mittel für die Arbeit des Diakonischen Werkes bereit. Näheres regeln die Landeskirchen durch Vereinbarung der Kirchenleitungen.“

4. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden zwischen den Wörtern „wird“ und „von“ die Wörter „auf Vorschlag des Diakonischen Rates“ ergänzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

„Für die Dauer seiner Berufszeit nimmt der Landespastor für Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die Funktion nach § 6 Abs. 1 wahr und ist Vorsitzender des Vorstandes des Diakonischen Werkes. Bestellt die Pommersche Evangelische Kirche für ihren Bereich eine Diakoniepfrönerin oder einen Diakoniepfröner oder eine Diakoniebeauftragte oder einen Diakoniebeauftragten im Nebenamt, gelten für ihre oder seine Berufung die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 Satz 1 sinngemäß. Sie oder er gehört dem Vorstand des Diakonischen Werkes an. Außerdem ist sie oder er im Bereich

der Pommerschen Evangelischen Kirche für die diakonisch-missionarische Arbeit und die Seelsorge in der Diakonie verantwortlich. Sie oder er hält ständigen Kontakt mit der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche. Erfolgt keine Bestellung nach Satz 2, ist der Landespastor nach Satz 1 auch im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche im Rahmen der Sätze 4 und 5 zuständig.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:  
„Arbeitsrechtliche Regelungen“.

b) § 10 erhält folgende Fassung:

„Sofern die Arbeitsrechtliche Kommission im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 2 nichts Abweichendes beschließt, gelten mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die bestehenden Arbeitsrechtlichen Regelungen in den Bereichen der bisherigen Diakonischen Werke, dem Diakonischen Werk - Landesverband - in der Pommerschen Evangelische Kirche e.V. und dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V., und ihrer Mitglieder fort.“

7. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Dieses Kirchengesetz tritt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses gemäß § 4 Abs. 1 in Kraft. Der Termin wird von den Kirchenleitungen einvernehmlich festgestellt.“

### Artikel 3

Beide Landeskirchen beschließen bis zum 1. Oktober 2006 ein gemeinsames Übernahme- und Ausführungsrecht zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 (ABl. EKD S. 445), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABl. EKD 2004 S. 414) auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 3. März 1972 über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl. ELLM S. 35), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 1991 (KABl. ELLM S. 146) bzw. auf der Grundlage von Art. 132 Abs. 2 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 in der Fassung vom 17. November 1997 (ABl. PEK 1998 S. 3), zuletzt geändert durch das 31. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 23. Oktober 2005 (ABl. PEK S. 55).

### Artikel 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

Züssow, den 26. März 2006

Elke König  
Präses

#### 1.2.4.1. Anlage zum 3. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 26. März 2006

Unter Hinweis auf den Schriftwechsel mit dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche regt die Landessynode an zu prüfen, ob die Regelung offener Fragen vor allem zum Mitarbeitervertretungsrecht im Verschmelzungsvertrag Eingang finden kann.

Elke König  
Präses

#### 1.2.4.2. Umwandlung Diakonische Konferenz in der PEK in Synodalausschuss in der PEK

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode  
Greifswald, 29. März 2006

#### Beschluss der Landessynode vom 26. März 2006

1. Mit Inkrafttreten des 3. Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 26.3.2006 wird aus der bisherigen Diakonischen Konferenz in der Pommerschen Evangelischen Kirche der Synodalausschuss für Diakonie in der Pommerschen Evangelischen Kirche.

2. Der Synodalausschuss für Diakonie in der Pommerschen Evangelischen Kirche wird beauftragt, den Prozess der Zusammenführung der Diakonischen Werke in Mecklenburg-Vorpommern unter besonderer Berücksichtigung der nach Beschlussfassung des Diakoniesgesetzes noch offenen Sachfragen verantwortlich zu begleiten und die in diesem Rahmen erforderlichen Angelegenheiten der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Elke König  
Präses

#### 1.3. Gemeinsame Evangelisch-Lutherische Kirche in Mecklenburg und Vorpommern

##### 1.3.1. Beauftragung der Kirchenleitung zu Verhandlungen von Rahmenvereinbarungen

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode  
Greifswald, 29. März 2006

#### Beschluss der Landessynode vom 26. März 2006

1. Die Landessynode beschließt die „Prinzipien und Ziele einer gemeinsamen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Mecklenburg und Vorpommern“ (Anlage) als Grundlage für den Prozess zur Bildung einer gemeinsamen Kirche.

2. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, die Verhandlungen mit der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs fortzusetzen mit dem Ziel, bis zur Herbstsynode 2006 eine Rahmenvereinbarung vorzulegen. Die Rahmenvereinbarung soll über die beschlossenen „Prinzipien und Ziele“ hinaus eine Festlegung der Schritte in einem Zeitplan und die Einsetzung eines Verfassungsausschusses enthalten.
3. Die Landessynode beauftragt das Konsistorium, die Vorarbeiten für die Rahmenvereinbarung zu leisten. Ferner beauftragt die Landessynode das Konsistorium, Arbeitsgruppen insbesondere zu folgenden Themenbereichen einzusetzen: Dienste und Werke, Finanzstrukturen, Leitung, Personalplanung, Personalrecht, Sonderseelsorge, Stellenplanung, Synode, Verwaltung. Die Arbeitsgruppen werden durch Konsistorium und Oberkirchenrat koordiniert und arbeiten den Kirchenleitungen zu. Sie sollen Vorschläge für die erforderlichen Entscheidungen im Prozess des Zusammenwachsens vorbereiten.

Die Landessynode beschließt folgende Maßgaben, die in den weiteren Verhandlungen und im Hinblick auf eine Rahmenvereinbarung Berücksichtigung finden sollen:

- die synodale Struktur mit starken und selbstständigen Gemeinden soll besonders betont werden,
- beide Theologischen Fakultäten in Rostock und Greifswald sollen erhalten bleiben,
- es soll eine Ordination sowohl auf die lutherischen als auch auf die reformatorischen Bekenntnisschriften möglich sein,
- das Ziel eines gemeinsamen Finanzsystems soll zeitnah verwirklicht werden,
- Vorpommern soll angemessen bei der Festlegung von Standorten für geistliche Leitung und Verwaltung der gemeinsamen Landeskirche berücksichtigt werden,
- die Umgestaltung von Verwaltungsprozessen soll keinen Mehraufwand für die örtlichen Gemeinden verursachen,
- ein einheitliches Niveau der Pfarrbesoldung soll zügig erreicht werden,
- eine gemeinsame „Begegnungssynode“ der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche findet im Frühjahr 2007 statt.

Die Landessynode erwartet von der Kirchenleitung für die weiteren Verhandlungen zu einer Rahmenvereinbarung eine für die Gemeinden offene und transparente Gestaltung.

Elke König  
Präses

### **1.3.2. Prinzipien und Ziele einer gemeinsamen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und Vorpommerns**

#### **Prinzipien und Ziele einer gemeinsamen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Mecklenburg und Vorpommern**

##### **1. Grundsätzliches**

1.1 Jesus Christus, der Sohn des lebendigen Gottes, sammelt durch die Verkündigung des Evangeliums im Heiligen Geist Menschen in seine Gemeinde und Kirche.

1.2 Die der Bezeugung des Evangeliums und dem Leben unter dem Wort gemäße Gestalt der Kirche ist auch durch geschichtliche Faktoren bestimmt. Die jeweilige Situation macht neue kirchliche Strukturen erforderlich, um dem Auftrag der Verkündigung des Evangeliums und der Sammlung unter dem Wort zu entsprechen.

1.3 Darum bilden die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs eine gemeinsame Kirche in Mecklenburg und Vorpommern.

1.4 Die gemeinsame Kirche weiß sich gebunden an die lutherischen Bekenntnisschriften. Zugleich steht sie in der Verpflichtung zur stets neuen Vergegenwärtigung und Anwendung ihres Bekenntnisses, wie dies auf der Bekenntnissynode in Barmen 1934 beispielhaft geschehen ist.

1.5 Die gemeinsame Kirche trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirche in Mecklenburg und Vorpommern“.

1.6 Die gemeinsame Kirche gibt sich eine Verfassung.

##### **2. Leitlinien**

2.1 Die gemeinsame Kirche orientiert sich an gemeinsam erarbeiteten Leitlinien, in denen die missionarischen und diakonischen Aufgaben der Kirche besonders betont werden.

2.2 Dabei wahrt sie die aus der Tradition übernommenen Besonderheiten und Prägungen der beiden Kirchen.

##### **3. Gliederungen**

3.1 Die gemeinsame Kirche gliedert sich im mecklenburgischen und im pommerschen Kirchengebiet in Kirchenkreise (ohne eigene Synoden). In den Kirchenkreisen gehören die Kirch(en)gemeinden zu Propsteien. Die Kirch(en)gemeinden in den Propsteien treten zu Propsteisynoden zusammen. Die Rechte der Propsteisynoden sind noch zu klären.

3.2 Für die mecklenburgischen und pommerschen Kirche(en)gemeinden bleiben die gegenwärtig geltenden Kirch(en)gemeindeordnungen zunächst in Kraft. Sie werden in einem angemessenen Zeitraum angeglichen.

##### **4. Leitungsorgane**

4.1 In der gemeinsamen Kirche wird die Leitung durch eine proportional besetzte Landessynode, den Bischof/die Bischöfin, eine proportional besetzte Kirchenleitung und ein Kirchenamt wahrgenommen.

Für eine Übergangszeit kann das Bischofsamt durch zwei Personen wahrgenommen werden.

4.2 Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Leitungsorgane sind klar zu beschreiben. Standorte der Leitungsorgane sind einvernehmlich zu regeln.

4.3 Die Verfassung der gemeinsamen Kirche wird sowohl Elemente des Trennungs- wie des Einheitsprinzips enthalten und miteinander verbinden.

4.4. In der Landessynode kommen die mecklenburgischen und pommerschen Synodalen je zu gesonderten Sitzungen zusammen, wenn insbesondere ihre Kirchengebiete betreffende Angelegenheiten zu beraten sind. Für die Beschlussfassungen über diese Angelegenheiten und für Verfassungsänderungen sind Verfahren zu entwickeln, die das Überstimmen der Synodalen eines Kirchengebietes ausschließen.

## 5. Mitgliedschaften

5.1 Die gemeinsame Kirche ist Mitglied der EKD, der VELKD, des ÖRK, des LWB, der KEK und der GEKE.

5.2 Falls nach Prüfung eine Mitgliedschaft der gemeinsamen Kirche in der UEK möglich ist, wird sie auch Mitglied der UEK.

5.3 Die bestehenden Partnerschaften zu anderen Kirchen werden von den jeweiligen Kirchengebieten oder Kirchenkreisen weitergeführt.

## 6. Recht

6.1 Die gemeinsame Kirche gibt sich ein gemeinsames Recht, insbesondere durch Übernahme des Rechts der VELKD auch im pommerschen Kirchengebiet.

6.2 Wo ein gemeinsames Recht zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses noch nicht möglich erscheint, gleicht die gemeinsame Kirche das Recht in absehbarer Zeit an.

6.3 Die gemeinsame Kirche tritt die Rechtsnachfolge der der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche an, auch im Hinblick auf den Güstrower Vertrag.

## 7. Finanzsystem

7.1 Die kirchliche Arbeit auf Ebene der Kirch(en)gemeinde, der Kirchenkreise und der Landeskirche ist durch eine angemessene Verteilung der vorhandenen Finanzmittel zu gewährleisten. Der gemeinsame Haushalt enthält, soweit es notwendig ist, auf die Kirchengebiete bezogene Teilhaushalte.

7.2 Es findet ein solidarischer Finanzausgleich insbesondere zwischen den Kirch(en)gemeinden statt.

7.3 Die gemeinsame Kirche strebt ein einheitliches Finanzierungssystem an. Bis dahin gelten folgende Ausnahmen:

7.3.1 Für die Verpflichtungen, die die Kirchen bisher einzeln übernommen haben (Pensionszahlungen, Schuldenbedienungen u. a.), sind die Kirchengebiete je für sich verantwortlich.

7.3.2 Die Pfarrbesoldung und -versorgung erfolgt im pommerschen Kirchengebiet durch die Kirchengemeinden über die von Pfarrland, Staatsleistungen und Gemeindebeiträgen finanzierte Pfarrkasse.

7.3.3 Im mecklenburgischen Kirchengebiet erfolgt die Besoldung und Versorgung der Pastoren im Rahmen des landeskirchlichen Teilhaushalts für das mecklenburgische Kirchengebiet.

7.4 Zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses zur gemeinsamen Kirche sind finanzielle Leistungen von einem Kirchengebiet in das andere (Transfers) nicht vorgesehen.

## Nr. 2) 6. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. November 2005

Pommersche Evangelische Kirche

21. Dezember 2005

Das Konsistorium

II/5 201-1-7/05

Nachstehend veröffentlichen wir die 6. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. November 2005.

gez. Loeper

## 6. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts Vom 30. November 2005

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

#### Änderung der Steuervorteilsausgleichsverordnung

Die Verordnung über die Abschöpfung des Steuervorteilsausgleichs vom 25. Mai 1994 (ABl. EKD S. 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2004 (ABl. EKD S. 202), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „der Kirchlichen Versorgungsordnung – EKV“ durch die Angabe „dem Versorgungsgesetz“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „der Kirchlichen Versorgungsordnung – EKV“ durch die Angabe „dem Versorgungsgesetz“ und die Angabe „2 bis 4“ durch „2 und 3“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Berechnung des Kürzungsbetrags wird die Differenz ermittelt zwischen

1. den Steuerabzügen (Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag), die aus den vom Dienstherren zu gewährenden

Versorgungsbezügen ohne Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen wären, und

2. den Steuerabzügen, die aus den vom Dienstherrn zu gewährenden Versorgungsbezügen nach Anrechnung des steuerfreien Teils der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen wären.

Die so ermittelte Differenz wird zum Ausgleich möglicher Abweichungen, die sich aus der Berechnung nach Satz 1 Nr. 2 und der späteren Einkommensteuerfestsetzung ergeben können, pauschal um 10% vermindert und ergibt damit den Kürzungsbetrag.

(3) Der Kürzungsbetrag wird erstmals in dem Monat, in dem der Anspruch auf Rente entsteht, ansonsten jeweils im Januar eines Jahres sowie bei Änderung der Steuermerkmale festgesetzt, auf den nächsten durch die Anzahl der bis zum Jahresende verbleibenden Monate teilbaren Betrag abgerundet und in monatlichen Teilbeträgen einbehalten. Grundlage für die Festsetzung des Kürzungsbetrags sind die voraussichtlichen Jahresversorgungsbezüge, errechnet aus den Versorgungsbezügen des Festsetzungsmonats.

c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen

3. § 3 wird gestrichen.

4. Der bisherige § 4 wird § 3 und wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 3 Berücksichtigung der Steuermerkmale**

(1) Bei der Festsetzung des Kürzungsbetrages werden nur die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, sonstige Freibeträge) berücksichtigt.

(2) Liegt keine Steuerkarte oder eine solche der Steuerklasse V oder VI vor, so wird der Kürzungsbetrag aus den Werten berechnet, die sich ergäben, wenn eine Lohnsteuerkarte mit der dem Familienstand des Rentenempfängers entsprechenden Steuerklasse und der entsprechenden Zahl der Kinderfreibeträge vorläge.

(3) Konnte ein Rentenempfänger aus in seiner Person liegenden Gründen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (Absatz 1) bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht rechtzeitig beantragen, wird auf Antrag der Kürzungsbetrag nach Vorlage des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheids für das betreffende Kalenderjahr nach den der Veranlagung zu Grunde liegenden Steuermerkmalen neu festgesetzt. Dabei werden abweichend von § 2 Absatz 2 und 3 die tatsächlichen zu versteuernden Einkünfte um den bisher errechneten Kürzungsbetrag erhöht und den fiktiven zu versteuernden Einkünften, die ohne Rentenanrechnung nach § 16 des Versorgungsgesetzes erzielt worden wären, gegenübergestellt. Kürzungsbetrag ist in diesem Fall die Differenz der sich aus der Gegenüberstellung ergebenden steuerlichen Belastungen. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheids zu stellen.“

5. Der bisherige § 5 wird § 4 und wird wie folgt geändert:

Die Angabe „1 bis 4“ wird durch „1 bis 3“ ersetzt.

6. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden die §§ 5 und 6.

7. Es wird folgender neuer § 7 eingefügt:

#### **„§ 7 Übergangsvorschrift**

Der Kürzungsbetrag für das Jahr 2005 darf den Kürzungsbetrag für das Jahr 2004 nicht überschreiten.“

#### **§ 2**

#### **Änderung der Pfarrbesoldungsordnung**

Die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2004 (ABl. EKD S. 202), wird wie folgt geändert:

In § 11 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Grundsätze der Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, wenn der Ehegatte des Pfarrers auf Grund Änderung tariflicher oder besoldungsrechtlicher Regelungen sowie von Arbeitsrechtsregelungen den bisherigen ehedatten- oder familienbezogenen Bestandteil der Bezüge in anderer Weise weiter gewährt erhält; die Möglichkeit der Gewährung bei ordnungsgemäßer Stellung eines Kindergeldantrages steht einer tatsächlichen Gewährung gleich. Der bisherige Familienzuschlag oder eine vergleichbare Leistung gilt in der bisherigen Höhe als weiterhin gewährt. Wird der Betrag der Stufe 1 im bisherigen Familienzuschlag des Ehegatten nicht oder nicht zur Gänze übergeleitet, erhält der Pfarrer diesen Besoldungsbestandteil in der entsprechenden Höhe gezahlt.“

#### **§ 3**

#### **Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung**

Die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2004 (ABl. EKD S. 202), wird wie folgt geändert:

In § 14 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Grundsätze der Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, wenn der Ehegatte des Kirchenbeamten auf Grund Änderung tariflicher oder besoldungsrechtlicher Regelungen sowie von Arbeitsrechtsregelungen den bisherigen ehedatten- oder familienbezogenen Bestandteil der Bezüge in anderer Weise weiter gewährt erhält; die Möglichkeit der Gewährung bei ordnungsgemäßer Stellung eines Kindergeldantrages steht einer tatsächlichen Gewährung gleich. Der bisherige Familienzuschlag oder eine vergleichbare Leistung gilt in der bisherigen Höhe als weiterhin gewährt. Wird der Betrag der Stufe 1 im bisherigen Familienzuschlag des Ehegatten nicht oder nicht zur Gänze übergeleitet, erhält der Kirchenbeamte diesen Besoldungsbestandteil in der entsprechenden Höhe gezahlt.“

**§ 4**  
**Änderung des Versorgungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 415) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungszeit“ durch das Wort „Zeit“ ersetzt.

**§ 5**  
**Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung**

Die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer vom 9. September 1998 (ABl. EKD S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (ABl. EKD 2002 S. 9), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 wird um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

„Die Art der Erstattung bestimmt die hausverwaltende Stelle, soweit gliedkirchlich nichts anderes geregelt ist.“

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

1. § 1 dieser Verordnung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.
2. Die §§ 2 und 3 dieser Verordnung treten zum 1. Oktober 2005 in Kraft.
3. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Berlin, den 30. November 2005  
Das Präsidium

der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

gez.  
L.S. Dr. Fischer

**Nr. 3) Verordnung zur Regelung des Kirchenbeamtenrechts in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 30. November 2005**

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
17. Januar 2006  
II/5 200-1-14/05

Nachstehend wird die Verordnung zur Regelung des Kirchenbeamtenrechts in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 30. November 2005 veröffentlicht.

Loeper  
Konsistorialpräsident

**Verordnung zur Regelung des Kirchenbeamtenrechts in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 30. November 2005**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz**

Das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz) vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 416), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2005 (ABl. EKD S. 81), wird wie folgt geändert:

In Artikel 8 § 2 wird die Angabe „2004“ durch „2009“ ersetzt.

**§ 2**  
**Außer-Kraft-Treten von Gesetzen der Evangelischen Kirche der Union für die Mitgliedskirchen**

(1) Das Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 8 § 2 für die beteiligten Mitgliedskirchen jeweils außer Kraft, nachdem diese gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland ihre Zustimmung zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland erklärt haben.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt jeweils das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2004 (ABl. EKD S. 538), außer Kraft.

(3) Das Präsidium stellt durch Beschluss fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die jeweilige Mitgliedskirche außer Kraft getreten ist.

(4) Artikel 8 § 2 des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

**§ 3**  
**Außer-Kraft-Treten von Gesetzen der Evangelischen Kirche der Union für die Union**

Für die Union selbst treten die genannten Gesetze zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem sie für die letzte der beteiligten Mitgliedskirchen außer Kraft getreten sind.

**§ 4**  
**Anwendung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im unmittelbaren Dienst der Union richten sich von

dem in § 2 genannten Zeitpunkt ab nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen, die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten, soweit durch kirchliches Recht nicht anderes bestimmt ist.

### § 5

#### Vorgezogener Ruhestand

(1) Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Union, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag hin in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Die Vorschriften der §§ 5 Absatz 3 und 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes finden in den Fällen des Absatzes 1 keine Anwendung.

### § 6

#### Übergangsvorschriften

(1) Mit In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes erhalten die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz. Erworbene Rechte bleiben unberührt.

(2) Soweit in weiter geltenden Bestimmungen auf nach § 3 aufgehobene Bestimmungen verwiesen wird, treten die Bestimmungen nach § 4 an deren Stelle.

### § 7

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 30. November 2005  
Das Präsidium

der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

gez.  
L.S. Dr. Fischer

#### Nr. 4) Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 30. November 2005

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
II/5 220-1 - 28/05

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 30. November 2005 Diese Verordnung wurde für unsere Landeskirche mit Wirkung vom 1. Januar 2006 inkraft gesetzt.

gez.: KP Loeper  
Konsistorialpräsident

#### Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 30. November 2005

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

#### Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 470), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30.4.2005 (ABl. EKD S. 245), wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass die Zuständigkeit für die Erteilung der Einwilligung auf die Superintendentin oder den Superintendenten (die Kreisoberpfarrerin oder den Kreisoberpfarrer) übertragen wird.“

2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 30. November 2005

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

gez.  
L.S. Dr. Fischer

#### Nr. 5) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der UEK 77/05 vom 29. September 2005 und 78/05 vom 24. November 2005

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
Greifswald, 17. Januar 2006  
II/5 210-2.1-13/05 I

Nachstehend wird die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der UEK 77/05 vom 29. September 2005 und 78/05 vom 24. November 2005.

gez. Loeper  
Konsistorialpräsident

#### Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 77/05 vom 29. September 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

## § 1

### 23. Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. April 1992, zuletzt geändert durch Beschluss 75/05 vom 23. Februar 2005 (ABl EKD 2005 Seite 245 ) wird wie folgt geändert:

§ 29 Abschnitt B wird wie folgt geändert:

Anstelle des gestrichenen Absatzes 8 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

(8) Die Grundsätze der Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, wenn der Ehegatte des Mitarbeiters auf Grund Änderung tariflicher oder besoldungsrechtlicher Regelungen sowie von Arbeitsrechtsregelungen den bisherigen ehedatten- oder familienbezogenen Bestandteil der Vergütung in anderer Weise weitergewährt erhält; die Möglichkeit der Gewährung bei ordnungsgemäßer Stellung eines Kindergeldantrages steht einer tatsächlichen Gewährung gleich. Der bisherige Ortszuschlag oder eine vergleichbare Leistung gilt in der bisherigen Höhe als weiterhin gewährt. Wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 im bisherigen Ortszuschlag des Ehegatten nicht oder nicht zur Gänze übergeleitet, erhält der Mitarbeiter diesen Vergütungsbestandteil in der bisherigen Höhe weiterhin gezahlt.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Berlin, den 29. September 2005  
Die Arbeitsrechtliche Kommission  
der Union Evangelischer Kirchen

gez.: Köhn  
Vorsitzender

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 78/05**  
vom 24. November 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

## § 1

### Einmalzahlungen

Wie für den Bereich des öffentlichen Dienstes werden den vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für die Jahre 2006 und 2007 Einmalzahlungen von jeweils 300,00 Euro gewährt. Nicht Vollbeschäftigte erhalten die Zahlung anteilig. Die Auszahlung erfolgt jeweils zur Hälfte in den Monaten April und Oktober.

Auszubildende erhalten für die Jahre 2006 und 2007 jeweils 100,00 Euro Einmalzahlung im Monat Juli.

## § 2

### Laufzeit, In-Kraft-Treten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) § 1 gilt im gegenseitigen Einvernehmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pommerschen Evangelischen Kirche nur im Jahr 2007.

(3) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz –Bereich der ehemaligen Kirche der schlesischen Oberlausitz - und die Union Evangelischer Kirchen bis zum 31. Dezember 2007. Diese Arbeitsrechtsregelung wirkt nach, bis sie durch eine neue ersetzt wird. Eine solche soll mit Wirkung vom 1. Januar 2008 vereinbart werden.

(4) Diese Arbeitsrechtsregelung beinhaltet das Einvernehmen darüber, dass in 2006 keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden sollen. Betriebsbedingte Kündigungen aufgrund bereits per Kirchengesetz oder durch die nach der jeweiligen Kirchenordnung (Verfassung) zuständigen Stellen vor dem 29. September 2005 beschlossenen Struktur Anpassungsmaßnahmen sind möglich.

Berlin, den 24. November 2005  
Die Arbeitsrechtliche Kommission  
der Union Evangelischer Kirchen

gez.: Köhn  
Vorsitzender

### Nr. 6) Satzung der Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
I/2 335-2

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzung der Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien in der ab 1. April 2005 geltenden Fassung.

gez. Keßler  
Konsistorialrat

### Satzung der „Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien“ in der ab 1. April 2005 geltenden Fassung

## § 1

### Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien“.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Neubrandenburg.

(3) Die Stiftung hat die Rechtsform einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechtes im Sinne des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Sie wurde 1996 durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs unter dem Namen „Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ errichtet. Im Jahr 2000 ist ihr die Pommersche Evangelische Kirche unter Beteiligung des Fördervereins für die Evangelische Schule in Demmin e.V. und des Fördervereins für die Evangelische Schule in Stralsund e.V. und im Jahr 2001 die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche beigetreten.

(4) Die Stiftungsaufsicht nimmt der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahr. Er handelt bei Ausübung der Stiftungsaufsicht im Einvernehmen mit dem Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche und dem Nordelbischen Kirchenamt.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Stiftungszweck

(1) Die Stiftung ist Ausdruck des Willens der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, sich an der Erziehung und Bildung der heranwachsenden Generation zu beteiligen. Damit nehmen sie teil an dem Auftrag, sich allen Menschen zuzuwenden und ihnen das Evangelium von Jesus Christus zu erschließen.

(2) In Erfüllung dieser Zielsetzung bilden die Mitglieder der Organe und die Mitarbeiter der Stiftung eine Dienstgemeinschaft in Wort und Tat auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus.

(3) Zur Zweckerfüllung im Rahmen des vorgenannten Stiftungszweckes soll die Stiftung die Trägerschaft von Schulen, angeschlossenen Kindertageseinrichtungen und sonstigen Bildungseinrichtungen (im Folgenden: Einrichtungen der Schulstiftung) übernehmen und deren Arbeit begleiten. Die Einrichtungen der Stiftung entwickeln und verwirklichen selbständig ihr eigenes Profil im Rahmen des Satzungszwecks. Die Stiftung kann zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks Tochtergesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

(4) Die Stiftung soll auch gemeinsame Aufgaben kirchlicher und diakonischer Schul- und Bildungseinrichtungen in den Gebieten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche koordinieren und wahrnehmen.

(5) Die Aufnahme in Einrichtungen der Schulstiftung erfolgt ohne Unterschied der Person und ihres Bekenntnisses im Rahmen der Grundsätze der Gemeinnützigkeit.

## § 3

### Zuordnung der Stiftung zur Landeskirche

(1) Die Stiftung ist als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechtes ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zusammen.

(3) Das Besoldungs- und Vergütungsgefüge der Mitarbeiter der Stiftung richtet sich nach dem Recht der Kirche, innerhalb derer

die Einrichtungen der Schulstiftung oder die Dienststelle liegen. In der Stiftung gilt das landeskirchliche Datenschutzrecht.

## § 4

### Stiftungsvermögen, Gemeinnützigkeit, Vermögensbildung

(1) Das Stiftungskapital beträgt 163.613,40 € und ist unangreifbares Grundstockvermögen.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Stiftungsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die in den satzungsgemäßen Organen tätigen Vertreter erhalten hierfür neben einem angemessenen Aufwandsersatz keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zustiftungen durch Zuwendungen von Lebenden oder von Totes wegen sind zulässig und dem Stiftungskapital der Stiftung zuzuführen.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Pommersche Evangelische Kirche und die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche zu den Teilen, wie die Einrichtungen der Schulstiftung gebietsmäßig gelegen sind mit Ausnahme des Stiftungskapitals, welches nach eingebrachten Anteilen verteilt wird. Das Stiftungsvermögen ist für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Abgabenordnung zu verwenden.

## § 5

### Finanzierung

Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. Zuschüsse und sonstige ausdrücklich zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen, insbesondere nach dem jeweils geltenden staatlichen Schulfinanzierungsrecht,
2. eventuell zu erhebende Schul- und sonstige Benutzungsgebühren,
3. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
4. die Erträge des Stiftungsvermögens,
5. Fremdmittel.

## § 6

### Organe der Stiftung

(1) Die Organe der Stiftung sind:

1. das Stiftungskuratorium,
2. der Stiftungsvorstand,
3. die Sprecher der Schulbeiräte (§ 13 dieser Satzung) als besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

(2) Die Organe wirken zur Erfüllung des Stiftungszweckes unter Beachtung ihrer in dieser Satzung zugewiesenen Eigenständigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeiten zusammen.

(3) In die Organe der Stiftung können Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, und der

Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, gewählt oder entsandt werden.

(4) Mit der Übernahme ihres Amtes versichern die Mitglieder der Organe, die dem Evangelium verpflichtete Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen zu wahren und zu fördern.

(5) Die Mitgliedschaft in den Organen endet:

1. durch Niederlegung,
2. durch Abberufung oder Abwahl,
3. für hauptberufliche Mitarbeiter der Stiftung mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Stiftung oder Abberufung.

(6) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(7) Die Tätigkeit im Stiftungskuratorium ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Stiftungskuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden.

(8) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich oder hauptamtlich. Das Stiftungskuratorium beschließt darüber, ob und welche Mitglieder des Stiftungsvorstandes ihre Tätigkeit hauptamtlich ausüben. Die ehrenamtlichen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Stiftungskuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden. Die hauptamtlichen Mitglieder des Stiftungsvorstandes erhalten eine Vergütung aus einem gesondert abzuschließenden Arbeitsvertrag.

(9) Die Amtszeit der Organe beträgt jeweils 4 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Organe im Amt, bis das jeweilige neugewählte Organ erstmals zusammentritt.

## § 7

### Zusammensetzung des Stiftungskuratoriums

(1) Das Stiftungskuratorium besteht aus:

1. den Sprechern der Schulbeiräte oder deren Abwesenheitsvertreter für die Ausübung des Sitz- und Stimmrechts im Kuratorium,
2. je einem von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu entsendenden Vertreter.

(2) Personen, die zu der Stiftung in einem dienstrechtlichen Verhältnis stehen, können nicht zu Mitgliedern des Stiftungskuratoriums entsandt oder gewählt werden.

(3) An den Sitzungen des Stiftungskuratoriums nehmen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes beratend teil.

(4) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in seiner ersten konstituierenden Sitzung für die Dauer der Amtsperiode. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Wahl oder Entsendung der unter Absatz 1 genannten Mitglieder erfolgt für die Dauer der Amtszeit. Wiederwahl oder Wiederentsendung ist zulässig.

## § 8

### Aufgaben des Stiftungskuratoriums

(1) Dem Stiftungskuratorium sind vom Stiftungsvorstand alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Beratung, Beschlussfassung oder Genehmigung vorzulegen. Dem Stiftungskuratorium obliegt zur Verfolgung der Stiftungszwecke die Richtlinienkompetenz.

(2) Das Stiftungskuratorium wählt die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach den von ihnen wahrzunehmenden Funktionen. Dabei berücksichtigt es Vorschläge aus den unter § 1 Abs. 3 genannten Landeskirchen.

(3) Das Stiftungskuratorium beschließt über alle Geschäftsvorfälle von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Formulierung und Erlass der Rahmenkonzeptionen für die Einrichtungen der Schulstiftung, insbesondere der Vorgaben für die Entwicklung des evangelischen und pädagogischen Profils von Einrichtungen der Schulstiftung,
2. den Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
3. die Beaufsichtigung der Tätigkeit des Stiftungsvorstandes,
4. den vom Stiftungsvorstand vorgelegten Haushaltsplan, einschließlich der Stellen-, Investitions- und Finanzierungsplanung,
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Stiftungsvorstandes sowie die Bestellung des Jahresabschlussprüfers für das laufende Haushaltsjahr,
6. den Abschluss von Anstellungsverträgen mit leitenden Mitarbeitern der Geschäftsstelle des Stiftungsvorstandes,
7. über Beteiligungen an oder Übernahme von Schulen, angeschlossenen Kindertageseinrichtungen oder sonstigen Bildungseinrichtungen,
8. die Satzung und ihre Änderungen und die Auflösung der Stiftung. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Das Stiftungskuratorium erteilt darüber hinaus bei nachstehenden Geschäftsvorfällen die Zustimmung:

1. Aufnahme und Vergabe von Krediten,
2. Eingehung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben und einen monatlichen Betrag in Höhe von 1.000 € übersteigen,
3. Führung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung,
4. Geschäften, die Mitglieder des Stiftungsvorstandes oder besondere Vertreter (§ 13 Abs. 1 dieser Satzung) in eigenem Namen und zugleich im Namen der Stiftung abschließen,
5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
6. sonstigen nach der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand zustimmungspflichtigen Geschäften,
7. Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes.

## § 9

### Sitzungen des Stiftungskuratoriums

(1) Das Stiftungskuratorium tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Das Stiftungskuratorium tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sitzungen des Stiftungskuratoriums sind ferner anzusetzen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen.

(3) Zu den Sitzungen ist rechtzeitig, in der Regel schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin und unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums, in dessen Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, einzuladen.

(4) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist das Stiftungskuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagungsordnung einzuberufenden Sitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zwischen der 1. und der 2. Sitzung muss eine Frist von mindestens 3 Werktagen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(5) Der Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlussfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungskuratoriums erforderlich.

(6) Über die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden Niederschriften gefertigt. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums, des Stiftungsvorstandes und dem Oberkirchenrat der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, dem Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche und dem Nordelbischen Kirchenamt in Abschrift zuzusenden.

## § 10

### Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden für die jeweilige Amtszeit durch das Stiftungskuratorium gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

## § 11

### Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung. Er vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jedes Mitglied an die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums gebunden.

(2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig und dem Stiftungskuratorium gegenüber verantwortlich, soweit die Angelegenheit nicht dem Stiftungskuratorium oder den Schulbeiräten zur Entscheidung vorbehalten sind.

(3) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:

1. Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums und regelmäßige Berichterstattung an das Stiftungskuratorium,
2. Beschlussfassung über die Konzeptionen und Ordnungen der Einrichtungen der Schulstiftung,
3. Bestellung der gewählten Mitglieder der Schulbeiräte,
4. Berufung der Leitungen der Einrichtungen der Schulstiftung auf Vorschlag des jeweiligen Schulbeirates und Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht über sie,

5. Anstellungen der Mitarbeiter sowie Umgruppierungen und Entlassungen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulbeirat,

6. Veranlassung unvorhergesehener Baumaßnahmen und Anschaffungen.

7. Erstellung des Haushaltsplans für die Schulstiftung unter Beteiligung der Schulbeiräte hinsichtlich der einzelnen Einrichtungen der Schulstiftung zur Beschlussfassung im Kuratorium.

8. Prüfung und Veranlassung von erforderlichen Neubauten und größeren Instandsetzungs- oder Bauunterhaltungsmaßnahmen und deren Finanzierung,

9. Beschlussfassung zur jeweiligen Geschäftsordnung des Schulbeirates und der Schule.

(4) Der Stiftungsvorstand legt dem Stiftungskuratorium den jeweils für ein Rechnungsjahr zu erstellenden Haushaltsplan einschließlich aller zugehörigen Unterlagen zur Beschlussfassung vor.

(5) Der Stiftungsvorstand hat bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens die vom Stiftungskuratorium festgelegten Grundsätze, Richtlinien und Weisungen zu beachten. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Stiftungskuratorium vorzulegen.

(6) Der Stiftungsvorstand tritt in der Regel jährlich sechsmal zu Beratungen zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. Dem Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, ist auf Verlangen eine Teilnahme ohne Stimmrecht zu ermöglichen. Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt.

(7) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

(8) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Stiftungskuratorium zur Zustimmung vorzulegen ist.

(9) Für Geschäfte der laufenden Verwaltung können von Stiftungsvorstand ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden, die dem Stiftungsvorstand verantwortlich sind.

## § 12

### Zusammensetzung der Schulbeiräte

(1) An jeder Schule wird ein Schulbeirat gebildet.

(2) Ein Schulbeirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Vollversammlung der Erziehungsberechtigten gewählt werden. Der Schulleiter, der Leiter der angeschlossenen Kindertageseinrichtung und ein Vertreter der örtlichen Kirchgemeinde sind geborene Mitglieder mit Stimmrecht.

(3) Der Schulbeirat wird für vier Jahre gebildet.

(4) Der Schulbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der den Schulbeirat nach außen und gegenüber dem Stiftungsvorstand vertritt und dessen Abwesenheitsvertreter für die Ausübung des Sitz- und Stimmrechts im Stiftungskuratorium. Der Schulleiter und der Leiter der angeschlossenen Kindertageseinrichtung dürfen nicht zum Sprecher oder dessen Abwesenheitsvertreter nach Satz 1 gewählt werden.

(5) Die Sitzungen werden vom Sprecher, in der Regel schriftlich mindestens eine Woche vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, sowie bestellten Geschäftsführern ist auf Verlangen eine Teilnahme ohne Stimmrecht zu ermöglichen. Die Entscheidungen und Beschlüsse der Sitzung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist dem Stiftungsvorstand zuzuleiten.

(6) Der Schulbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Der Schulbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Stiftungsvorstand zur Zustimmung vorzulegen ist.

### § 13 Aufgaben der Schulbeiräte

(1) Der Schulbeirat ist für die örtlichen Belange der Schule verantwortlich. Im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen übernimmt er die Aufgabe der Geschäftsführung für die jeweilige Einrichtung der Schulstiftung. Der Sprecher vertritt insoweit die Stiftung als Schulträger im Rechtsverkehr als besonderer Vertreter (§ 6 Abs.1 Nr.3 dieser Satzung).

- (2) Zu den Aufgaben des Schulbeirates gehören insbesondere:
1. Beratung der Leiter der jeweiligen Einrichtung der Schulstiftung und des Stiftungsvorstandes in den Angelegenheiten der jeweiligen Einrichtung der Schulstiftung,
  2. Beteiligung an der Weiterentwicklung der Konzepte und Ordnungen der jeweiligen Einrichtung der Schulstiftung in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Leitung und der Konferenz der pädagogischen Mitarbeiter,
  3. Auswahl von Mitarbeitern im Rahmen des Haushaltsplans und im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand und Vorschläge für deren Anstellung, Umgruppierung und Entlassung mit Ausnahme der Leitungen der Einrichtungen der Schulstiftung; die Umsetzung der Entscheidung erfolgt durch den Stiftungsvorstand,
  4. Vorbereitung des Haushaltsplans der jeweiligen Einrichtung der Schulstiftung für den Vorstand,
  5. im Rahmen des Haushaltsplanes Anschaffungen.

### § 14 Rechnungsprüfung

Die Rechnungen der Stiftung werden im Rahmen von jährlich zu erstellenden Jahresabschlüssen von einem vom Stiftungskuratorium zu bestellenden Rechnungsprüfer geprüft.

### § 15 Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

### § 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Dem Stiftungskuratorium gehören zur Zeit der Beschlussfassung über die vorstehenden Satzungsänderungen die aus einem Zusatzprotokoll ersichtlichen Mitglieder an. Die Sprecher der Schulbeiräte als Mitglieder des Stiftungskuratoriums nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung und deren Abwesenheitsvertreter für die Ausübung des Sitz- und Stimmrechts im Stiftungskuratorium werden von den Schulbeiräten bis zum 31. Mai 2005 gewählt. Die Konstituierung des neuen Stiftungskuratoriums soll spätestens bis zum 31. Juli 2005 erfolgen. Die bisherigen Mitglieder des Stiftungskuratoriums bleiben bis zur Konstituierung des neuen Stiftungskuratoriums im Amt.

(2) gegenstandslos

(3) Auf Grund der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde treten die Satzungsänderungen auf Grund der Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums vom 29. März 2005 am 1. April 2005 in Kraft. Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung in der Fassung vom 1. Januar 2002.

### Nr. 7) Rundverfügung zur neuen Prädikantenausbildung in der PEK

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
Greifswald, 01.12.2005  
I/2 304-3-29/05

Nachstehend veröffentlichen wir die Rundverfügung zur neuen Prädikantenausbildung in der PEK vom 1. Dezember 2005.

gez. Keßler  
Konsistorialrat

### Rundverfügung zur neuen Prädikantenausbildung in der PEK

Die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche hat beschlossen, mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Nordelbischen Kirche eine gemeinsame Prädikantenausbildung zu organisieren. Die Ausbildungskurse beginnen ab 2006 jährlich, in der Regel im Frühjahr. Die Ausbildung dauert insgesamt drei Jahre. Nach erfolgreichem Abschluss des Kurses werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in ihrer Kirche als Prädikanten eingesegnet. Anders als Lektoren, die liturgische Teile eines Gottesdienstes gestalten und Lesepredigten halten, verantworten Prädikanten den ganzen Wortgottesdienst selbständig.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausbildung sind:

- Der Teilnehmer/die Teilnehmerin ist Mitglied einer Kirchengemeinde und arbeitet regelmäßig bei Gottesdiensten und/oder in der Gemeindegemeinschaft mit.
- Er/sie ist bereit zur Mitarbeit in einem mehrjährigen, intensiven Lern- und Gruppenprozess, der auch die Wurzeln der eigenen Glaubensgeschichte reflektiert
- Er/sie will nach Abschluss der Ausbildung verantwortlich in der Gemeinde mitarbeiten und einen regelmäßigen Predigtendienst übernehmen.

Bewerbungen sind

- mit einem Beschluss des Gemeindegemeinderates, aus dem ersichtlich wird, dass das Anliegen der Ausbildung unterstützt wird, welche Kosten übernommen werden, wie die derzeitige Mitarbeit in der Gemeinde aussieht und welcher spätere Einsatz in der Gemeinde ins Auge gefasst wird, und
- mit einer schriftlichen Stellungnahme und Zustimmung der zuständigen Superintendentin/Superintendenten nach einem persönlichen Gespräch sowie
- einem Lebenslauf, der die eigene Glaubensentwicklung berücksichtigt und einer ausführlichen Beschreibung der eigenen Motivation für diese Ausbildung an das Konsistorium zu richten. Bewerbungsfrist ist in der Regel die erste Januarhälfte vor Ausbildungsbeginn.

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das Kuratorium der Prädikantenausbildung nach einem persönlichen Gespräch mit dem Bewerber bzw. der Bewerberin.

Die Kosten für die Ausbildung betragen pro Jahr ca. 1200,- €. Diese Kursgebühren sollen in der Regel zu gleichen Anteilen von der Gemeinde, dem Kirchenkreis und der Landeskirche getragen werden. Entsprechende Anträge können formlos an den Gemeindegemeinderat, den Kreiskirchenrat und das Konsistorium gerichtet werden.

Nähere Informationen zur Ausbildung können den allen Gemeinden vorliegenden Werbeflyern entnommen oder im Konsistorium im Referat Bildung (03834/554720, E-Mail: bildung@pek.de) erfragt werden.

Die Gemeinden werden gebeten, geeignete Personen auf die Möglichkeit dieser Ausbildung hinzuweisen.

#### **Nr. 8) Fachaufsicht über gemeindepädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pommerschen Evangelischen Kirche**

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
Greifswald, 5. Januar 2006  
I/2 283-16.4.-1/06

#### **Fachaufsicht über gemeindepädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pommerschen Evangelischen Kirche**

Liebe Schwestern und Brüder,

das in der Pommerschen Evangelischen Kirche geltende Gesetz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 20. März 1999 sieht vor, dass die Arbeitsstellen für Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchenkreisen die Fachberatung und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden wahrnehmen.

Eine Auswertung der gegenwärtigen Situation in der Kinder- und Jugendarbeit in unserer Kirche im Jahr 2005 unter Einbeziehung von gemeindepädagogischen Mitarbeitenden, des Amtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Greifswald (AKJ) und der Superintendenten hat gezeigt, dass es in den Kirchenkreisen trotz vielfältigster Anstrengungen bisher keine im Sinne des o.g. Gesetzes funktionierenden Arbeitsstellen gibt.

Bis zur Einrichtung funktionierender Arbeitsstellen in den Kirchenkreisen im Sinne des oben genannten Gesetzes bzw. bis zu einer Überarbeitung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen wird deshalb die Fachberatung und Fachaufsicht für die in den Kirchenkreisen und auch Gemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen von nun an von den Referenten des landeskirchlichen Amtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Greifswald wahrgenommen. Das Kollegium des Konsistoriums hat am 6.12.2005 von dieser Regelung zustimmend Kenntnis genommen.

Als Folge dieser Regelung ist das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Greifswald insbesondere bei Visitationen von Kirchengemeinden sowie bei der Anstellung von gemeindepädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern rechtzeitig, d.h. bereits in der Planungsphase bzw. bei der Vorbereitung von Ausschreibungen, zu beteiligen.

Referentin für Kinderarbeit im AKJ ist Frau Gisela Junghanß, Referent für die Jugendarbeit ist Pfr. Martin Wiesenberg. Sie können beide erreichen unter 03834/896360.

Mit freundlichem Gruß,

Moderow  
Oberkonsistorialrat

#### **Nr. 9) Ordnung für die finanzielle Beteiligung von Gemeinden für Leistungen des Orgelsachverständigen in der Fachberatung bei Orgelbauvorhaben in der PEK**

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
Greifswald, 1. Januar 2006  
I/3 278-1/06

Nachstehend veröffentlichen wir die Ordnung für die finanzielle Beteiligung von Gemeinden für Leistungen des Orgelsachverständigen in der Fachberatung bei Orgelbauvorhaben in der PEK vom 1. Januar 2006.

gez. Dr. Poldrack

#### **Ordnung für die finanzielle Beteiligung von Gemeinden für Leistungen des Orgelsachverständigen in der Fachberatung bei Orgelbauvorhaben in der Pommerschen Evangelischen Kirche**

Die Kirchengemeinden der Pommerschen Evangelischen Kirche, die Orgeln restaurieren, instand setzen oder neu bauen lassen, werden an den Leistungen, die im Rahmen dieser Vorhaben vom Orgelsachverständigen der PEK erbracht werden, in angemessener Weise finanziell beteiligt. Sie erstatten der Landeskirche Kosten für folgende Leistungen in der aufgeführten Höhe.

1.) Besichtigung von Orgeln, Bestandsaufnahme vor Ort, Beratung während der Bauphasen in den Kirchen oder Orgelbauwerkstätten

Für die Besichtigung von Orgeln, die Bestandsaufnahme vor Ort und die Beratung während der Bauphasen in den Kirchen oder Orgelbauwerkstätten zahlen die Gemeinden, für die der Orgelsachverständige tätig wird, dem jeweils erforderlichen und nachgewiesenen Zeitaufwand entsprechend einen Stundensatz in Höhe von 50,00 €.

Die erforderliche Reisezeit wird nicht berechnet.

2.) Schriftlich ausgearbeitete Orgelgutachten und Leistungsverzeichnisse

Für schriftlich ausgearbeitete Orgelgutachten und Leistungsverzeichnisse zahlen die Gemeinden, für die der Orgelsachverständige tätig wird, dem jeweils erforderlichen und nachgewiesenen Zeitaufwand entsprechend einen Stundensatz in Höhe von 50,00 €.

3.) Reisekosten

Reisekosten werden von der Gemeinde getragen, für die der Orgelsachverständige tätig wird.

4.) Soweit die Aufgaben nicht von den Kreiskirchenmusikwarten wahrgenommen werden können, können Gemeinden, die aufgrund ihrer Finanzsituation die oben genannten Beträge nicht aufbringen, aber durch die Kreiskirchenmusikwarte bestätigten Beratungsbedarf durch den Orgelsachverständigen haben, beim Konsistorium der PEK die Befreiung von der Kostenbeteiligung oder die Reduzierung der Beteiligung beantragen.

5.) Porto-, Kopier- und Telefonkosten werden als Geschäftsaufwand des Orgelsachverständigen von der Landeskirche getragen.

6.) Die Gemeinden werden finanziell nicht beteiligt an folgenden Tätigkeiten des Orgelsachverständigen:

- Abnahme von Orgeln und die damit verbundenen Reise- und Gutachterkosten
- Archiv- und Literaturstudien des Orgelsachverständigen
- Reisekosten bei Teilnahme an Fachtagungen und Weiterbildungsveranstaltungen
- Inventarisierung von Orgeln in den landeskirchlichen Karteien und Verzeichnissen
- Fotodokumentation zur Inventarisierung der Instrumente

Die entstandenen Kosten werden nach Abrechnung durch den Orgelsachverständigen den betreffenden Gemeinden vom Konsistorium in Rechnung gestellt.

Diese Regelung tritt am 01. 01. 2006 in Kraft.

#### Erläuterung zu 2.)

Es ist mit einem Stundenaufwand von 4 – 10 Stunden je nach Größe der Orgel, des Umfangs der Schäden, der vorgesehenen Baumaßnahmen und der dafür notwendigen Arbeiten zu rechnen. Richtwerte: 4 h für Gutachten zur Ausschreibung, 1 h für Vergabeempfehlung, 1 h für eventuelle Fördergutachten, 1h für Zwischenbericht, 3 h für Abschlussbericht

#### Erläuterung zu 3.)

Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, dh. Fahrkarten Deutsche Bahn 2. Kl. Bahncard-50-Tarif und Großkundenrabatt bzw. gesetzliche Kilometerpauschale PKW, entsprechend dem jeweils geltenden Reisekostenrecht der PEK.

#### Erläuterungen zu 5.)

Der Verwaltungsaufwand, der bei einer Zuordnung der einzelnen Positionen zu den jeweiligen Orgelbauvorhaben entstünde, wäre viel zu groß und würde den Zeitaufwand unnötig erhöhen.

#### **Nr. 10) Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinden Rathebur, Bugewitz und Ducherow zur Ev. Kirchengemeinde Ducherow**

Pommersche Evangelische Kirche  
Greifswald, 8. Dezember 2005  
Das Konsistorium  
I/1 141-2.3. - 11/05

Nachstehend wird die korrigierte Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinden Rathebur, Bugewitz und Ducherow zur Ev. Kirchengemeinde Ducherow des Kirchenkreises Greifswald veröffentlicht.

#### **U r k u n d e**

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Rathebur, Bugewitz und Ducherow zur Evangelischen Kirchengemeinde Ducherow des Kirchenkreises Greifswald

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

#### **§ 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Rathebur mit den dazugehörigen Ortsteilen Rathebur, Marienthal, Löwitz, Sophienhof und Schmußgerow, die Evangelische Kirchengemeinde Bugewitz mit den dazugehörigen Ortsteilen Bugewitz und Bugewitz 1 und die Evangelische Kirchengemeinde Ducherow mit den dazugehörigen Ortsteilen Ducherow, Busow und Kalkstein, Kagendorf, Auerose, Dargibell, Charlottenhof, Rossin, Alt Kosenow, Neu Kosenow, Lucienhof und Rosenhagen werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Ducherow vereinigt.

#### **§ 2**

Mit der Vereinigung zur Evangelischen Kirchengemeinde Ducherow ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindekirchenrat zu bilden.

#### **§ 3**

Die neu gebildete Kirchengemeinde Ducherow ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

#### **§ 4**

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

#### **§ 5**

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Ducherow unter der Pfarrstelle Ducherow dauernd pfarramtlich verbunden.

#### **§ 6**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft.

gez.: Moderow  
Oberkonsistorialrat

#### **Nr. 11) Urkunden über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Daberkow und Bartow zur Evangelischen Kirchengemeinde Daberkow und die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Daberkow und Alt Tellin zur Evangelischen Kirchengemeinde Daberkow**

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
Greifswald, den 6. Dezember 2005  
I/1 141-2.2. - 3/05

Nachstehend werden die Urkunden über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Daberkow und Bartow zur Evangelischen Kirchengemeinde Daberkow und die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Daberkow und Alt Tellin zur Evangelischen Kirchengemeinde Daberkow des Kirchenkreises Demmin veröffentlicht.

#### **U r k u n d e**

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Daberkow und Alt Tellin zur Evangelischen Kirchengemeinde Daberkow des Kirchenkreises Demmin

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

### § 1

Die Ev. Kirchengemeinde Alt Tellin mit den dazugehörenden Ortsteilen Alt Tellin, Neu Tellin und Siedenbüssow und die Ev. Kirchengemeinde Daberkow mit den dazugehörenden Ortsteilen Daberkow, Bittersberg, Breest, Golchen, Groß Below, Hedwigshof, Klempenow, Ludwigshöhe, Pritzenow, Rohrsoll, Tüchhude und Wietzow werden zur Ev. Kirchengemeinde Daberkow vereinigt.

### § 2

Mit der Vereinigung zur Ev. Kirchengemeinde Daberkow ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

### § 3

Die neu gebildete Kirchengemeinde Daberkow ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

### § 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

### § 5

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die vereinigte Ev. Kirchengemeinde Daberkow unter der Pfarrstelle Daberkow dauernd pfarramtlich verbunden.

### § 6

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1.12.2005 in Kraft.

## U r k u n d e

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Daberkow und Bartow zur Evangelischen Kirchengemeinde Daberkow des Kirchenkreises Demmin

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

### § 1

Die Ev. Kirchengemeinde Bartow mit dem dazugehörenden Ortsteil Bartow und die Ev. Kirchengemeinde Daberkow mit den dazugehörenden Ortsteilen Daberkow, Bittersberg, Breest, Golchen, Groß Below, Hedwigshof, Klempenow, Ludwigshöhe, Pritzenow, Rohrsoll, Tüchhude, Wietzow, Alt Tellin, Neu Tellin und Siedenbüssow werden zur Ev. Kirchengemeinde Daberkow vereinigt.

### § 2

Mit der Vereinigung zur Ev. Kirchengemeinde Daberkow ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

### § 3

Die neu gebildete Kirchengemeinde Daberkow ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

### § 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

### § 5

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die vereinigte Ev. Kirchengemeinde Daberkow unter der Pfarrstelle Daberkow dauernd pfarramtlich verbunden.

### § 6

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1.12.2005 in Kraft.

gez.: Moderow  
Oberkonsistorialrat

### Nr. 12) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Behrenhoff, Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Behrenhoff und Gützkow zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Nicolai Gützkow sowie die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
Greifswald, den 25. Oktober 2005  
I/1 141-2.3. - 10/05

Nachstehend wird die Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Behrenhoff, die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Behrenhoff und Gützkow zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Nicolai Gützkow sowie die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde unter der Pfarrstelle Gützkow des Kirchenkreises Greifswald veröffentlicht.

## U r k u n d e

über die Stilllegung der Pfarrstelle Behrenhoff, die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Behrenhoff und St. Nikolai Gützkow zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Nikolai Gützkow sowie die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde unter der Pfarrstelle Gützkow des Kirchenkreises Greifswald

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

### § 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die **Pfarrstelle Behrenhoff stillgelegt.**

### § 2

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Behrenhoff unter der Pfarrstelle Behrenhoff wird aufgehoben.

**§ 3**

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird bestimmt:  
Die Ev. Kirchengemeinde Behrenhoff mit den dazugehörigen Ortsteilen Alt Negentin, Behrenhoff, Busdorf, Dargelin, Dargelin Hof, Kammin, Müssow, Neu Dargelin, Neu Negentin, Schmolow, Sestelin, Stresow und Stresow Siedlung und die Ev. Kirchengemeinde St. Nikolai Gützkow mit den dazugehörigen Ortsteilen Bandelin, Dambeck, Dargezin, Dargezin-Vorwerk, Fritzwow, Kölzin, Gützkow, Gützkow Meierei, Kuntzow, Neundorf, Owstin, Pentin, Strellin, Upatel und Vargatz werden zur Ev. Kirchengemeinde St. Nikolai Gützkow vereinigt.

**§ 4**

Mit der Vereinigung zur Ev. Kirchengemeinde St. Nikolai Gützkow ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

**§ 5**

Die neu gebildete Kirchengemeinde St. Nikolai Gützkow ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

**§ 6**

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

**§ 7**

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die vereinigte Ev. Kirchengemeinde St. Nikolai Gützkow unter der Pfarrstelle Gützkow dauernd pfarramtlich verbunden.

**§ 8**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 27. November 2005 in Kraft.

gez.: Moderow  
Oberkonsistorialrat

**Nr. 13) Verordnung zur Verwendung von Erträgen aus Pfarrland**

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
Greifswald, 18.4.2006  
II/5 221-7 - 2/06

Anliegend wird die 3. Verordnung zur Verwendung von Erträgen aus Pfarrland veröffentlicht.

gez. Loeper  
Konsistorialpräsident

**Verordnung zur Verwendung von Erträgen aus Pfarrland**

Gemäß § 156 Abs. 2 Satz 2 der Kirchlichen Verwaltungsordnung (VwO) beschließt die Kirchenleitung hinsichtlich § 15 Abs. 1 Satz 2 VwO folgende Verordnung:

1. Grundsätzlich stehen die Erträge aus Pfarrvermögen der gemeindlichen Pfarrbesoldungs- und -versorgungskasse (kurz: Pfarrkasse) zu. Davon ausgenommen sind Nutzungen des Pfarrgrundstückes durch die Kirchengemeinde, die deren dienstlichen bzw. hoheitlichen Zwecken dient.

2. Notwendige Aufwendungen, die zur Erzielung dieser Erträge erforderlich sind, werden in der Regel von der Pfarrkasse getragen. Die Entscheidung darüber, ob durch die Pfarrkasse größere Investitionen auf Pfarrvermögen (z. B. Erschließungsmaßnahmen) finanziert werden, trifft das Konsistorium.

3. Wird Pfarrvermögen durch Investition oder Überführung in eine höherwertige Nutzungsart entwickelt und hat die Kirchengemeinde, der das Pfarrvermögen gehört, an dieser Entwicklung durch eigenes Handeln beigetragen, so steht ihr ein Anteil an den Mehrerträgen zu.

4. Mehrerträge sind die laufenden Erträge aus dem Pfarrvermögen pro Jahr abzüglich der bisherigen laufenden Erträge pro Jahr. Bei der Berechnung der Mehrerträge bleiben planmäßige oder erwartete zukünftige Erhöhungen der bisherigen Erträge sowie Entwicklungskosten außer Betracht.

5. Von den nach vorstehender Ziffer 4. berechneten Mehrerträgen steht der Kirchengemeinde die Hälfte für einen Zeitraum von zwölf Jahren zu.

6. In der Regel wird der Anteil der Kirchengemeinde nach Eingang der Erträge ausgezahlt. Ausnahmsweise kann der gesamte im Zeitraum der zwölf Jahre anfallende Anteil der Kirchengemeinde an den Mehrerträgen vorab von der Pfarrkasse abgezinst mit 4 % an die Kirchengemeinde ausgezahlt werden. Eine solche Vorauszahlung setzt die Sicherheit der Erträge und auf Seiten der Kirchengemeinde in Anbetracht der Haushaltslage die Notwendigkeit sowie das Vermögen der Pfarrkasse voraus.

7. Liegen die Voraussetzungen von Ziffer 3. für ein Ereignis vor, welches vor Inkrafttreten dieser Verordnung stattgefunden hat, so ist der seitdem vergangene Zeitraum auf die zwölf Jahre nach Ziffer 5 anzurechnen. Der betreffenden Kirchenkasse steht ab dem 1. Januar 2007 für die restlichen Jahre der Anteil an den Mehrerträgen nach Ziffer 5 zu. Eine rückwirkende Aufrechnung findet nicht statt. Die Kirchengemeinden weisen ihren Anspruch nach Ziffer 3 nach und beantragen beim Konsistorium die entsprechende Teilung der Mehrerträge. Bisherige Einzelfallregelungen zur Teilung der Mehrerträge treten außer Kraft.

8. Diese Verordnung tritt nach Beschluss der Kirchenleitung am 03.03.2006 in Kraft.

Greifswald, den 03.03.2006

gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit  
Bischof  
Vorsitzender der Kirchenleitung

**B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen**

## C. Personalmeldungen

### berufen:

Pröpstin **Christiane Eller** mit Wirkung vom 15. Mai 2006 zur Leiterin des Evangelischen Frauenwerkes Mecklenburg-Vorpommern (Dienstumfang 75 %) für die Dauer von sechs Jahren.

Frau Pfarrerin **Annekatriin Steinig** wird mit Wirkung vom 15.2.2006 die Pfarrstelle St. Nikolai III in Stralsund mit einem Dienstumfang von 50 % übertragen.

Pfarrer **Bernd-Ulrich Gienke** mit Wirkung vom 01.04.2006 - 31.01.2010 zum Superintendenten des Kirchenkreises Demmin mit Dienstsitz in Demmin. Pfarrer Gienke bleibt Inhaber der Pfarrstelle Loitz I mit Predigtauftrag aber ohne eigenen Gemeindebezirk.

Pfarrer **Hilmar Warnkroß** mit Wirkung vom 01. April 2006 in die Pfarrstelle Gartz/Oder, Kirchenkreis Pasewalk.

Pfarrerin **Christa Göbel** mit Wirkung vom 01.03.2006 - 31.12.2007 als Landespfarrerin für Ökumene und Mission (50 %).

### entsandt:

Pfarrerin zur Anstellung **Susanne Leder** mit Wirkung vom 01.05.2006 in die Pfarrstelle Ueckermünde St. Marien I (50 %)

Pfarrerin zur Anstellung **Maria-Luise Stegen** mit Wirkung vom 01.05.2006 in die Pfarrstelle Loitz St. Marien I.

### verstorben:

Pfarrer i. R. **Manfred Metz**, geboren am 30.03.1934, verstorben am 18.01.2006. (letzte Pfarrstelle – Usedom)

OKR i. R. **Eckhard Gummelt**, geboren am 23.11.1932, verstorben am 11.12.2005. (letzte Dienststelle – Konsistorium der PEK)

Pfarrerin i. R. **Irene Storath**, geboren am 12.04.1933, verstorben am 03.03.2006. (letzte Pfarrstelle – Friedenskirche Stralsund)

Pfarrer **Eberhard Heiber**, geboren am 18.08.1950, verstorben am 19.04.2006. (letzte Pfarrstelle – Reinberg)

Pfarrer i. R. **Herbert Geier**, geboren am 07.06.1950, verstorben am 11.04.2006. (letzte Pfarrstelle – Semlow)

Pfarrer i. R. **Gerhard Bauer**, geboren am 1.6.1925, verstorben am 30.4.2006. (letzte Pfarrstelle - Zirkow auf Rügen)

## D. Freie Stellen

### Stellenausschreibung

Das Evangelische Missionswerk in Deutschland e.V. (EMW) ist ein Dach- und Fachverband evangelischer Kirchen, Missionswerke und missionarischer Einrichtungen. Es unterstützt diese bei Aufgaben in Mission und Evangelisation, bei der Förderung partnerschaftlicher Beziehungen zu Kirchen in Übersee und der Stärkung ökumenischer Kooperation in Deutschland.

Baldmöglichst ist im EMW die Vollzeitstelle

### Referentin oder Referent für Grundsatzarbeit und Theologische Ausbildung

zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören im Schwerpunkt Grundsatzarbeit:

- selbstständiges Aufgreifen missionstheologischer und ökumenischer Themen und Impulse,
- Erstellen von Beiträgen/Referaten zur Diskussion innerhalb der Mitglieder des EMW und im Bereich der evangelischen Kirchen Deutschlands und der Ökumene,
- Mitarbeit an Publikationen des EMW,
- Geschäftsführung der Theologischen Kommission des EMW sowie

im Bereich Theologische Ausbildung vor allem:

- projekt- und programmorientierte Förderung von Partnern theologischer Ausbildung in der weltweiten Ökumene,
- Geschäftsführung der Kommission Theologische Ausbildung des EMW,
- Kooperation mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen im Bereich der theologischen Ausbildung (ETE) weltweit.

Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber müssen ordiniert sein und im Dienstverhältnis zu einer der Mitgliedskirchen des EMW stehen. Promotion oder einschlägige missionstheologische Arbeiten werden erwartet. Sicheres Beherrschen der englischen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung; Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache sind erwünscht. Ein hohes Maß an Teamfähigkeit und Flexibilität sowie die Bereitschaft zu Auslandsdienstreisen sind für die Tätigkeit unerlässlich. Die Vergütung erfolgt in entsprechender Anwendung von Besoldungsgruppe A 13/14. Die Berufung ist zunächst auf fünf Jahre befristet.

Für Auskünfte steht Herr Direktor Christoph Anders, Normannenweg 17-21, 20537 Hamburg, Tel. (040) 25456101; E-Mail [christoph.anders@emw-d.de](mailto:christoph.anders@emw-d.de), zur Verfügung. An ihn ist eine Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 15. Juni 2006 zu richten.

## E. Weitere Hinweise

## F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst